

## HINWEISBLATT

### Information zu Umzügen und der Wohnungssuche bei Bezug von Arbeitslosengeld II

Sie beziehen Arbeitslosengeld II bzw. haben diese Leistungen beantragt und Sie beabsichtigen umzuziehen. Dann beachten Sie bitte dringend die nachfolgenden Hinweise, damit Ihnen keine **finanziellen Nachteile** entstehen. **Besprechen Sie Ihre Absicht, eine andere Wohnung zu beziehen daher zeitnah mit Ihrem bisher zuständigen Jobcenter Ludwigsburg – wir beraten Sie gerne.**

#### **Was gilt allgemein für Umzüge und Mietkosten wenn ich Arbeitslosengeld II beziehe?**

Als Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches können auf Dauer nur angemessene Wohnkosten anerkannt werden. Planen Sie einen Umzug ist es für die Anerkennung der Mietkosten betreffend die neue Wohnung sowie für weitere Leistungen nötig (wie z.B. die Übernahme etwaiger Umzugskosten oder für die Übernahme der Mietkaution als Darlehen), **vor der Anmietung der neuen Wohnung die Zusicherung des für Sie zuständigen Jobcenters einzuholen.**

**!!!!!! Unterschreiben Sie daher keinen Mietvertrag, bevor Sie nicht die schriftliche Entscheidung des für Sie zuständigen Jobcenter eingeholt haben!!!!!!**

#### **Woher weiß ich, wann eine Wohnung angemessenen ist?**

Der Landkreis Ludwigsburg verfügt über ein schlüssiges Konzept. Dieses legt nach regelmäßiger Prüfung der tatsächlichen örtlichen Begebenheiten die angemessenen Miethöchstgrenzen für jeden Ort im Landkreis Ludwigsburg unter Beachtung der Anzahl der Personen (max. 5 Personen) fest. Bei Bedarfsgemeinschaften mit über 5 Personen sprechen Sie daher unbedingt mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Auf Seite 2 finden Sie die aktuellen Werte in Tabellenform.

#### **Was benötigt der Sachbearbeiter um eine Vorentscheidung treffen zu können bzw. eine schriftliche Zusicherung auszustellen?**

- Antrag mit Angabe des Umzugsgrundes (sollte Ihnen bereits ein Entwurf eines Mietvertrages vorliegen, reichen Sie diesen bitte ebenfalls ein oder Sie lassen sich die vom Jobcenter ausgehändigte Mietbescheinigung durch Ihren zukünftigen Vermieter ausfüllen)
- Anzahl der Familienmitglieder, die in die neue Wohnung ziehen sollen
- Größe und Ort der neuen Wohnung
- Kaltmiete und
- nach Art und Höhe aufgeschlüsselte Betriebs- und Nebenkosten.

Beachten Sie, die Zusicherung kann nur zu einem konkreten Wohnungsangebot erteilt werden.

#### **Kann ich auch Umzugskosten oder eine Mietkaution vom Jobcenter erhalten?**

- Um diese Leistungen zu erhalten müssen Sie einen weiteren Antrag stellen.
- Die Übernahme der Kosten (z.T. in Form eines Darlehens) hängt entscheidend davon ab, ob Sie zuvor eine Zusicherung zum Umzug erhalten haben. Fehlt diese kann in der Regel keine Kostenanerkennung durch das Jobcenter erfolgen.
- **Der Umzug in die neue Wohnung muss zusätzlich auch erforderlich gewesen sein.** Fehlt die Erforderlichkeit, dann kann trotz erfolgter Zusicherung zum Umzug in die neue Wohnung **keine** Übernahme von Umzugskosten oder der Mietkaution durch das Jobcenter erfolgen.

#### **Sie wollen in einen anderen Landkreis umziehen? Was ist dann zu beachten?**

Der am neuen Wohnort zuständige Träger der SGB II Leistungen ist zur Erteilung der Zusicherung zum Umzug zuständig und prüft die Angemessenheit der künftigen Wohnung. Der Umzugsantrag ist dort zu stellen.

#### **Ich bin noch keine 25 Jahre alt und möchte umziehen. Habe ich weitere Besonderheiten zu beachten?**

- Es ist grundsätzlich zumutbar bei den Eltern im Haushalt zu leben
- Ziehen Sie **ohne vorherige Zusicherung** um, werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres regelmäßig keine Mietkosten durch das Jobcenter übernommen (§ 22 Abs. 5 Abs. 1 SGB II). Gleiches gilt wenn Sie in Erwartung, dass Sie Arbeitslosengeld II beziehen werden, umziehen.

